OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851166/3/BZ

Datum:
Linz, 23. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Mag. Dr. G.E., X, L., gegen den Bescheid der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 27. Februar 2019 wegen der Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskünfte betreffend das Direktorium der Wirtschaftskammer Oberösterreich

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruchteil „Soweit sich der Antrag des Auskunftswerbers vom 12.12.2018 auf die Auskunft bezieht, bis zu welchem Tag die Verträge der Direktoren Dr. B., Dr. P. und Dr. S. laufen, wird zurückgewiesen“ aufgehoben wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 10. September 2018 hat der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) folgenden Antrag gestellt [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Relevanter Sachverhalt

Art 120c B-VG verpflichtet die Wirtschaftskammern zur sparsamen und wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gebarung hat gem § 131 WKG nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

Am 16. Juli 2018 wurde Dr. P. als neuer Direktor und Dr. S. als neuer Direktor-Stellvertreter bestellt, obwohl der Vertrag vom bisherigen Direktor Dr. B. noch bis 2019 läuft (Informationen tlw aus informellen Quellen).

Dieser Umstand ist mit den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar und ist daher dieses Auskunftbegehren auf Vertragsdauer der Direktoren und Gehaltskosten des Direktoriums gerichtet.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gem § 70 Abs 1 WKG haben die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz vorzugehen.

Da dem Auskunftbegehren eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht und durch die Auskunfterteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftskammer OÖ nicht verhindert wird und ich Mitglied der Wirtschaftskammer OÖ bin, ist die beantragte Auskunft zu erteilen.

III. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich den ANTRAG

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich möge vollinhaltlich Auskunft betreffend folgender Fragen erteilen:

- Bis zu welchem Tag laufen (bzw wann enden) die Verträge der Direktoren Dr. B., Dr. P. und Dr. S.?

- Wie hoch war/ist der Personalaufwand in Euro inkl aller Gehaltsnebenkosten für das Direktorium 2017 / 2018 / 2019 / 2020 (jeweils jährliche Darstellung)?“

I.2. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 teilte die belangte Behörde dem Bf Folgendes mit:

„Was die Frage des zeitlichen Beginns bzw. Endes der einzelnen Dienstverträge der genannten Direktoren der Wirtschaftskammer Oberösterreich betrifft, ist anzuführen, dass das Präsidium der Wirtschaftskammer Oberösterreich mit 16. Juli 2018 die Agenden von Herrn Direktor Dr. W.B., MBA an Herrn Mag. Dr. H.P. delegiert hat. Dies deshalb, da Dr. W.B., MBA im Zeitraum von 16.7.2018 bis 30.11.2018 seinen Resturlaub verbrauchen wird.

Die Bestellung zum Direktor der Wirtschaftskammer Oberösterreich erfolgt im Falle von Herrn Mag. Dr. H.P. erst mit 1.12.2018.

Diese Vorgehensweise ist für die Wirtschaftskammer Oberösterreich die kostengünstigste Variante, da infolge des Resturlaubverbrauchs von Dr. W.B. MBA diesem keine Urlaubsersatzleistung ausbezahlt werden muss.

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Oberösterreich hat weiters Herrn Mag. Dr. H.P. und Herrn Dr. G S. auf bestimmte Zeit mit den Agenden eines Direktors bzw. Direktor-Stellvertreters betraut.

Was die von Ihnen begehrte Auskunft hinsichtlich der Gehaltskosten bzw. Gehaltsnebenkosten der Direktoren betrifft, weisen wir darauf hin, dass einer Bekanntgabe dieser Daten nicht nur die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung, sondern auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entgegensteht. Denn selbst bei Nennung von Gesamtsummen für das „Direktorium“ würden Rückschlüsse auf die Bezüge einzelner natürlicher Personen ermöglicht werden, was aus den oben genannten Gründen rechtswidrig wäre.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003 (Geschäftszahl KR 2/00), in welcher das Höchstgericht einen Antrag des Rechnungshofes abgewiesen hat, mit welchem dieser einen Einblick hinsichtlich der in der Wirtschaftskammer Steiermark ausbezahlten Bezüge erlangen wollte.“

I.3. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2018 stellte der Bf den Antrag, „Die Wirtschaftskammer Oberösterreich möge in Bescheidform gem § 70 Abs 1 WKG iVm § 4 AuskunftspflichtG wegen der Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft, betreffend Direktorium WK OÖ, welche im Antrag vom 13. September 2018 begehrt wurde, absprechen“.

I.4. Mit Bescheid der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 27. Februar 2019, wurde festgestellt, dass die begehrte Auskunft betreffend den Personalaufwand in Euro inkl. aller Gehaltsnebenkosten für das Direktorium 2017/2018/2019/2020 nicht zu erteilen sei. Soweit sich der Antrag auf die Auskunft bezieht, bis zu welchem Tag die Verträge der Direktoren Dr. B., Dr. P. und Dr. S. laufen, wurde er zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf hinsichtlich des Direktoriums der Wirtschaftskammer Oberösterreich bereits Antworten zum zeitlichen Beginn bzw. Ende der einzelnen Dienstverträge, zum Bestellungszeitpunkt von Dr. H.P. sowie auch eine Erklärung hinsichtlich der Gründe erhalten habe, die zum konkreten Bestellungsmodus des neuen Direktoriums geführt haben. Darüber hinausgehende Auskünfte – konkret zur Frage des Personalaufwandes inklusive aller Gehaltsnebenkosten für das Direktorium 2017/2018/2019/2020 – könnten nicht erteilt werden, weil eine solche Auskunft im Hinblick auf die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (es handle sich hierbei um personenbezogene Daten) sowie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes rechtlich nicht erlaubt wäre. Denn selbst bei Nennung von Gesamtsummen für das „Direktorium“ würden Rückschlüsse auf die Bezüge einzelner natürlicher Personen ermöglicht werden, was aus den genannten Gründen rechtswidrig sei.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde, datiert mit 11. März 2019 und stellte die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und feststellen, dass der Bf berechtigt ist, die im Antrag vom 10. September 2018 begehrten Auskünfte zu erhalten bzw. dem Bf die im Antrag vom 10. September 2018 begehrten Auskünfte vollinhaltlich zu erteilen bzw. zu übermitteln sind, in eventu eine mündliche Verhandlung zur Klärung der Sach- und Rechtslage durchzuführen, falls dem Begehren des Bf nicht vollinhaltlich entsprochen wird.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass ihm die beantragte Auskunft zu erteilen sei, da dem Auskunftsbegehren eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegenstehe und durch die Auskunftserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftskammer OÖ nicht verhindert werde und er als Delegierter zum Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer OÖ Mitglied der Wirtschaftskammer OÖ sei und diese Informationen für seine Arbeit notwendig seien. Um die Aufgaben des Wirtschaftsparlaments gemäß § 25 Abs. 2 WKG wahrnehmen zu können, sei sowohl die Kenntnis des laufenden als auch des zukünftigen (zu erwartenden) Personalaufwands inkl. aller Gehaltsnebenkosten unerlässlich. Um den künftigen Personalaufwand abschätzen zu können, sei auch die Kenntnis der Vertragslaufzeit der Direktoren vonnöten. Auch hätten die Pflichtmitglieder der Wirtschaftskammer OÖ ein Recht darauf zu erfahren, wie viel von ihren Pflichtbeiträgen für Gehaltskosten des Direktoriums verwendet werde. Auch die Arbeiterkammer sei zu Transparenz gegenüber ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit verpflichtet und lege daher die Gehälter und Funktionsgebühren der Führungsspitze offen.

I.6. Mit Schreiben vom 10. April 2019 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (civil right) entgegen steht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II.2. Es steht – in Ergänzung zum unter I.1. bis I.5. dargestellten Verfahrensgang – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf beantragte vollinhaltliche Auskunftserteilung zu folgenden Fragen:

- Bis zu welchem Tag laufen (bzw. wann enden) die Verträge der Direktoren Dr. B., Dr. P. und Dr. S.?
- Wie hoch war/ist der Personalaufwand in Euro inklusive aller Gehaltsnebenkosten für das Direktorium 2017/2018/2019/2020 (jeweils jährliche Darstellung)?

Der Bf ist Delegierter zum Wirtschaftsparlament.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass das Präsidium der Wirtschaftskammer Oberösterreich mit 16. Juli 2018 die Agenden von Direktor Dr. B., MBA, an Mag. Dr. P. delegiert hat, da Dr. B., MBA, im Zeitraum von 16. Juli 2018 bis 30. November 2018 seinen Resturlaub verbrauchen wird.
Die Bestellung zum Direktor der Wirtschaftskammer OÖ erfolgt im Fall von Herrn Mag. Dr. H.P. erst mit 1. Dezember 2018.
Weiters hat das Präsidium der Wirtschaftskammer OÖ Mag. Dr. P. und Dr. S. auf bestimmte Zeit mit den Agenden eines Direktors bzw. Direktor-Stellvertreters betraut.

Weitere Auskünfte hat die belangte Behörde dem Bf nicht erteilt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 70 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 108/2018, haben die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz vorzugehen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idF BGBl. I Nr. 158/1998, haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Nach § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz sind Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) besagt: Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Art. 20 Abs. 4 B-VG lautet: Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die

Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) lauten:

„Artikel 4
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Artikel 5
Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß

Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Artikel 6
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche - um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist - unter anderem

a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,

c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,

d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,

e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.“

Gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 14/2019, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Nach § 1 Abs. 2 DSG sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen

und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde zum einen den Antrag des Bf betreffend Auskünfte über die konkreten Laufzeiten der Verträge der Direktoren zurückgewiesen und zum anderen festgestellt, dass die beantragten Auskünfte des Bf betreffend die Höhe des Personalaufwands in Euro inklusive aller Gehaltsnebenkosten für das Direktorium in den Jahren 2017/2018/2019/2020 nicht zu erteilen sind.

Es ist daher einerseits zu prüfen, ob die begehrten Auskünfte über die konkreten Laufzeiten der Verträge der Direktoren durch die belangte Behörde bereits umfassend erteilt wurden und somit die Zurückweisung des Antrages zu Recht erfolgte und andererseits, ob die begehrten – und durch die belangte Behörde nicht erteilten – Auskünfte über die Höhe des Personalaufwands in Euro inklusive aller Gehaltsnebenkosten für das Direktorium in den Jahren 2017/2018/2019/2020 zu erteilen sind oder ob der Erteilung der Auskünfte gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

III.3. Zu den Laufzeiten der Direktorenverträge:
Hat die belangte Behörde – wie im gegenständlichen Fall – den Antrag des Bf auf Erteilung einer Auskunft zurückgewiesen, dann ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausschließlich die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. dazu die ständige Rsp des Verwaltungsgerichtshofs, etwa für viele VwGH 18.12.2014, 2014/07/0002, 0003 bzw. jüngst 4.7.2019, Ra 2017/06/0210).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Nichterteilung einer Auskunft Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages auf Bescheiderlassung und ist ein Antrag zurückzuweisen, wenn die Voraussetzung nicht vorliegt, weil die Auskunft erteilt worden ist. Liegen die Voraussetzungen jedoch vor, hat die Behörde über den Antrag meritorisch zu entscheiden (VwGH 9.9.2004, 2001/15/0053).

Sache ist daher gegenständlich ausschließlich die Frage, ob die begehrte Auskunft durch die belangte Behörde vollinhaltlich erteilt wurde.

Auch wenn die belangte Behörde mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 teilweise Auskünfte zu den Laufzeiten der Verträge der Direktoren erteilt hat, ist dem Bf zuzustimmen, dass diese erteilten Auskünfte lückenhaft sind, da (im Wesentlichen) lediglich der Zeitraum des Resturlaubverbrauchs des Dr. B., MBA, sowie der Bestellungszeitpunkt des Dr. P. zum Direktor bekanntgegeben wurden.

Da die vom Bf begehrten Auskünfte somit nicht umfassend erteilt wurden, hat die Behörde den Antrag zu Unrecht zurückgewiesen und war dieser Spruchteil somit aufzuheben.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Aufhebung der Zurückweisung eines Antrags, weil das Landesverwaltungsgericht der Meinung ist, dass die Zurückweisung zu Unrecht erfolgte, keine Aufhebung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG ist. Sie löst vielmehr gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden aus, das Verfahren über den Antrag durchzuführen. Das bedeutet gegenständlich, dass die belangte Behörde eine Auskunft über die konkrete Laufdauer der jeweiligen Verträge der Direktoren Dr. B., Dr. P. und Dr. S. zu erteilen hat bzw. – sofern die belangte Behörde die Ansicht vertritt, dass die Erteilung dieser Auskünfte gesetzlichen Bestimmungen widerspricht (wovon allerdings aufgrund der vorgelegten Aktenbestandteile wohl nicht auszugehen ist, da auch bereits zum Teil diesbezügliche Auskünfte erteilt wurden) – den Antrag abzuweisen hat.

III.4. Zur Höhe des Personalaufwands für das Direktorium:
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt als gesetzliche Verschwiegenheitspflicht sowohl die in Art. 20 Abs. 3 B-VG umschriebene Amtsverschwiegenheit als auch – eigenständig – die im § 1 Abs. 1 und 2 DSG umschriebene Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten in Betracht (vgl. VwGH 27.6.2007, 2007/04/0105 mwN).

Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Verwaltungsaufgaben betrauten Organe zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn einer der in dieser Bestimmung taxativ aufgezählten Tatbestände, die eine Geheimhaltung gebieten, gegeben ist. Unter den dort genannten Geheimhaltungsinteressen, die die Auskunftserteilung ausschließen, kommt im vorliegenden Fall das überwiegende Interesse der Parteien an der Geheimhaltung der in Frage stehenden Tatsache in Betracht. Es ist also eine Abwägung der Interessen, nämlich des Interesses an der Information und des Geheimhaltungsinteresses der Partei, vorzunehmen. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht der Auskunftserteilung keine Geheimhaltungsverpflichtung der Behörde entgegen (vgl. VwGH 8.6.2011, 2009/06/0059; 20.5.2015, 2013/04/0139 jeweils mwN). Als Partei iSd Art. 20 Abs. 3 B-VG, auf deren Interessen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist, ist – weil dieser Begriff im weitesten Sinn zu verstehen ist – auch ein vom Auskunftswerber verschiedener Dritter, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist, anzusehen (VwGH 28.1.2019, Ra 2017/01/0140 mwN).

Auch nach § 1 Abs. 1 DSG genießen personenbezogene Daten nicht schlechthin den dort normierten grundrechtlichen Geheimhaltungsanspruch, sondern nur dann, wenn ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person hinzutritt. Aber auch bei Vorliegen eines solchen schutzwürdigen Interesses ist nach der Regelung

des Abs. 2 dieser Gesetzesstelle der Geheimhaltungsschutz zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen zu versagen. Um beurteilen zu können, ob einem nach dem Auskunftsgesetz gestellten Auskunftsbegehren verfassungsrechtlich verankerte Prinzipien datenschutzrechtlicher Geheimhaltung im überwiegenden Interesse einer Partei entgegensteht, bedarf es daher konkreter sachverhaltsbezogener Feststellungen darüber, ob es sich bei den den Gegenstand der Anfrage bildenden Daten um solche personenbezogener Art handelt und welche schutzwürdigen Interessen diese Person an der Geheimhaltung dieser Daten hat und schließlich allenfalls ob und welche berechtigte Interessen des Auskunftswerbers an einer Bekanntgabe dieser Daten bestehen. Aufgrund des so ermittelten Sachverhalts ist dann zu beurteilen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 DSG erfüllt sind und, sofern diese Frage zu bejahen ist, ob das Interesse des Auskunftswerbers an der begehrten Auskunft dieses Geheimhaltungsinteresse überwiegt (VwGH 22.10.2012, 2010/03/0099).

Bei der Bekanntgabe des Personalaufwandes in Euro inklusive aller Gehaltsnebenkosten für das Direktorium handelt es sich unzweifelhaft um personenbezogene Daten iSd zitierten Bestimmungen, da der Begriff „Personenbezug“ auch solche Daten umfasst, die an sich sachlicher Natur sind, jedoch Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulassen. Der Bf wird mit der Bekanntgabe des Personalaufwandes für das Direktorium jedenfalls in die Lage versetzt, das Gehalt der einzelnen Direktoren zu bestimmen (vgl. dazu auch VfSlg 17065-17209).

Der Bf bringt im Wesentlichen vor, dass er Interesse daran habe, die begehrten Auskünfte zu erhalten, um seine Aufgabe als Delegierter zum Wirtschaftsparlament erfüllen und die Verantwortung als Interessenvertreter wahrnehmen zu können.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Bf damit keine überwiegenden berechtigten Interessen, die die begehrten Auskünfte gerechtfertigt hätten, aufgezeigt. Insbesondere ist das Geheimhaltungsinteresse bzgl. einer Auskunft über das Einkommen, sei es auch als Personalaufwand für das Direktorium insgesamt, höher zu bewerten, als das Interesse des Bf an der begehrten Auskunft. Auch wenn ein Interesse des Bf als Delegierter zum Wirtschaftsparlament an den begehrten Auskünften gegeben sein mag, kann dies im Zuge der Interessensabwägung nicht als „überwiegendes berechtigtes Interesse“ gegenüber dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Parteien qualifiziert werden. Im Übrigen erscheint auch unter Berücksichtigung des Art. 8 Abs. 1 EMRK ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der begehrten Auskünfte gegeben.

Zusammengefasst stehen der Erteilung dieser gewünschten Auskünfte somit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insofern Folge zu geben, als der Spruchteil betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Auskunft hinsichtlich der Laufzeit der Direktorenverträge aufzuheben war. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere liegt zur Frage der Auskunftspflicht bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, die nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist in seiner Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen. Darüber hinaus wurde auch die dazu maßgebliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner